

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 10/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

EuG 10.9.2019, T-883/16 (<i>Polen/Kommission</i>): Beschluss der <i>Kommission</i> verstößt gegen den Grundsatz der Energiesolidarität	2
Bundesfinanzgericht: Kosten für das Jus-Studium mit dem Studienschwerpunkt Umweltrecht als Werbungskosten	4
Vorteile einer Mitgliedschaft beim Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht	6
Bericht: Vortrag von Mag. ^a Ecker bei der ersten „International Conference – Economy for the Common Good (ECGPW-2019)“ in Bremen	6

EuG 10.9.2019, T-883/16 (Polen/Kommission): BESCHLUSS DER KOMMISSION VERSTÖßT GEGEN DEN GRUNDSATZ DER ENERGIESOLIDARITÄT

Sachverhalt

Die Bundesnetzagentur¹(BNetzA) übermittelte am 13.3.2009 der *Kommission* zwei E v 25.2.2009, mit denen die grenzüberschreitenden Transportkapazitäten des Gasfernleitungsvorhabens Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) von der Anwendung des Art 18 und 25 Abs 2 bis 4 RL 2003/55/EG² ausgenommen wurden. Mit der E K(2009) 4694 v 12.6.2009 (im Folgenden ursprüngliche E) forderte die *Kommission* die BNetzA gem Art 22 Abs 4 UAbs 3 RL 2003/55/EG (nunmehr Art 36 Abs 9 RL 2009/73/EG³) auf, die E v 25.2.2009 abzuändern, worauf die BNetzA diese gemäß den Bedingungen der *Kommission* anpasste. Aufgrund der ursprünglichen E und der E v 25.2.2009 wurde die gesamte Kapazität der OPAL-Gasfernleitung von der Anwendung der Bestimmungen gem Art 18 und 25 Abs 2 bis 4 RL 2003/55/EG ausgenommen.

Am 13.5.2016 teilte die BNetzA gem Art 36 RL 2009/73/EG – auf Antrag von OGT, OAO Gazprom und Gazprom Eksport LLC – der *Kommission* mit, bestimmte Bedingungen der 2009 gewährten Ausnahme in Bezug auf den von OGT⁴ betriebenen Teil der OPAL-Gasfernleitung, durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzuändern.

Am 28.10.2016 erließ die *Kommission* auf Grundlage von Art 36 Abs 9 RL 2009/73/EG den Beschluss C(2016) 6950 fin⁵ und genehmigte die von der BNetzA ersuchten Bedingungsänderungen. Dieser Beschluss wurde Gegenstand einer Klage auf Nichtigkeit vor dem EuG. *Polen* rügte darin, dass gegen die Grundsätze der Si-

cherheit und Solidarität im Energiesektor verstoßen worden sei.

Mit U v 10.9.2019 erklärte das EuG den Beschluss für nichtig.

Zum Verstoß gegen den Grundsatz der Sicherheit im Energiesektor

Die *Republik Polen*, unterstützt durch die *Republik Litauen*, machte ua geltend, dass durch den Beschluss von 2016 und der damit einhergehenden Ausnahmeregelung, gegen den Grundsatz der Energiesicherheit iSv Art 36 Abs 1 lit a RL 2009/73 verstoßen worden sei.⁶

Das Gericht entgegnete dem Vorbringen *Polens*, dass durch den angef. Beschluss keine neue Ausnahmeregelung eingeführt wurde, sondern es zur Änderung einer bereits bestehenden Ausnahme kam, weshalb kein Verstoß gegen Art 36 Abs 1 lit a RL 2009/73 vorläge. Die OPAL-Gasfernleitung war, nach der E der BNetzA v 25.2.2009 in der durch die E vom 7.7.2009 geänderten Fassung, bereits von der Anwendung des Art 18 und 25 Abs 2 bis 4 RL 2003/55/EG ausgenommen. Durch den angef. Beschluss C(2016) 6950 fin und die damit verbundenen Bedingungsänderungen wurden diese Ausnahmen grundsätzlich beibehalten. Zudem ergäbe der Wortlaut von Art 36 Abs 1 lit a RL 2009/73⁷, dass nicht die beantragten Ausnahmen, sondern die Investitionen das Kriterium der Verbesserung der Versorgungssicherheit erfüllen müssen. Da es lediglich zur Änderung der an die Ausnahme geknüpften Bedingungen kam und durch besagte Änderungen keine neuen Investitionen in Betracht gezogen wurden, konnte die Frage hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Jahr 2016 nicht anders beantwortet werden als im Jahr 2009.⁸ Dementsprechend wurde das Argument der Versorgungssicherheit iSv Art 36 Abs 1 lit a RL 2009/73 vom EuG als „ins Leere gehend“ zurückgewiesen.⁹

¹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn mit Sitz in Bonn.

² RL 2003/55/EG des EP und des Rates v 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 98/30/EG, ABI L 2003/176, 57.

³ RL 2009/73/EG des EP und des Rates v 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 2003/55/EG, ABI L 2009/211, 94.

⁴ Die *OPAL Gastransport GmbH* (OGT) ist die Betreiberin des Anteils (80%) der OPAL-Gasfernleitung, die im Eigentum der *WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co* steht.

⁵ Beschluss C(2016) 6950 fin zur Überprüfung der nach der RL 2003/55 gewährten Ausnahme der OPAL-Gasfernleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

⁶ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*)Rz 52.

⁷ Art 36 Abs 1 lit a RL 2009/73 lautet: „durch die Investitionen werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert“.

⁸ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 56, 58.

⁹ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 60.

Zum Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität

In Bezug auf Art 194 Abs 1 AEUV trug *Polen*, abermals unterstützt durch die *Republik Litauen* vor, dass der Grundsatz der Solidarität die MS und Unionsorgane dazu verpflichte, die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität umzusetzen. Hierzu führte die *Republik Polen* fort, dass es, durch den angef. Beschluss der Gazprom und der zur Gazprom-Gruppe gehörenden Gesellschaften ermöglicht werden würde, die Gasfernleitung Nord Stream 1 voll auszulasten. Dies hätte die Verringerung oder sogar die vollständige Unterbrechung des Gastransports durch die mit der OPAL-Gasfernleitung konkurrierenden Gasfernleitungen (*Braterstwo* und *Yamal*) zur Folge.¹⁰

Polen äußerte diesbezüglich die Befürchtung, dass durch einen derartigen unterbrochenen oder verringerten Gastransport, die Versorgung der Kunden auf polnischem Gebiet nicht mehr gewährleistet werden könne. Zudem käme es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Einfuhrkapazitäten nach *Polen* aus *Deutschland* und der *Tschechischen Republik*, auf das Transport-Tarifniveau aus diesen beiden Ländern und auf die Diversifizierung der Versorgungsquellen in *Polen* und in den anderen mittel- und osteuropäischen MS.¹¹

Laut den Ausführungen des EG – zur Rs T-883/16 – bedeutet die Anwendung des Grundsatzes der Energiesolidarität nicht, dass es zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die besonderen Interessen eines MS im Energiebereich kommen dürfe. Die Unionsorgane und die MS sind allerdings dazu verpflichtet, die Interessen sowohl der Union als auch der anderen MS zu berücksichtigen und diese im Konfliktfall einer Interessensabwägung zuzuführen. Dementsprechend war es in der Obliegenheit der *Kommission* zu beurteilen, ob die von der BNetzA vorgeschlagenen Änderungen, zur Beeinträchtigung mitgliedstaatlicher Interessen im Energiebereich führen könnten und, wenn ja, eine Interessensabwägung durchzuführen.¹²

Diese Überprüfung der Beeinträchtigung mitgliedstaatlicher Interessen wurde laut EuG in der Rs T-883/16 sowohl von der ursprünglichen E v 12.6.2009 als auch von dem angef. Beschluss

der *Kommission* nicht wahrgenommen. Die tatsächlich durchgeführte Überprüfung hatte nur die Auswirkungen der Inbetriebnahme und der Erhöhung der tatsächlich genutzten Kapazität der OPAL-Gasfernleitung auf die Versorgung der Union im Allgemeinen zum Inhalt. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit *Polens* durch die Änderung der Betriebsregelung der OPAL-Gasfernleitung, wurde nicht vorgenommen. Es wurden laut EuG auch die weiteren Aspekte des Grundsatzes der Energiesolidarität im angef. Beschluss nicht behandelt. Vielmehr hätte überprüft werden sollen, welche Folgen durch die Übertragung des Gastransports von den Gasfernleitungen *Yamal* und *Braterstwo* auf den Transportweg Nord Stream 1/OPAL auf die Energiepolitik *Polens* hätte haben können, und ob diese Auswirkungen mit der festgestellten Erhöhung der Versorgungssicherheit auf Unionsebene hätten abgewogen werden können.¹³

Das EuG stellte unter diesen Erwägungen daher fest, dass der angef. Beschluss C(2016) 6950 fin gegen den Grundsatz der Energiesolidarität iSv Art 194 Abs 1 AEUV verstoßen hatte und erklärte diesen für nichtig.¹⁴

Lukas Grabmair

¹⁰ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 61, 62.

¹¹ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 63, 64.

¹² EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 77, 78.

¹³ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 79-82.

¹⁴ EuG 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*) Rz 83-85.

BUNDESFINANZGERICHT: KOSTEN FÜR DAS JUS-STUDIUM MIT DEM STUDIENSCHWERPUNKT UMWELTRECHT ALS WERBUNGSKOSTEN

Mit seinem Erk vom 19.9.2019, RV/2101765/2016¹ hat das Bundesfinanzgericht (BFG) Kosten für das Jus-Studium mit dem Studienschwerpunkt Umweltrecht als Werbungskosten eines Försters anerkannt.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war im strittigen Jahr 2010 beim Land X als Bezirksförster in der Forstaufsichtsstation Z beschäftigt.

Im Wintersemester 2010/2011 begann er das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU mit dem Studienschwerpunkt Umweltrecht als Multimedia Studium. Die erste Diplomprüfung bestand er im Jänner 2012. In der Folge führte er das Studium weiter und absolvierte zuletzt im Juni 2019 die Übung Bürgerliches Recht erfolgreich. Mit der Diplomarbeit hat er noch nicht begonnen.

Im Verfahren war strittig, ob Aufwendungen eines Bezirksförsters für ein Jus-Studium in Höhe von € 1.916,79 Werbungskosten darstellen, die steuerlich zu berücksichtigen sind.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs 1 EStG 1988). Werbungskosten sind nach § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 auch: Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchchststufe bei Anwendung des § 13 Abs 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.

Um Fortbildung handelt es sich, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden, sei es auch in einer höher qualifizierten

Stellung. Die leitende Stellung kann an der Zuordnung zu einem bestimmten Beruf nichts ändern. Es muss Berufsidentität gegeben sein. [...]. Fortbildungskosten sind wegen ihres Zusammenhanges mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen abzugsfähig (VwGH 19.10.2006, 2005/14/0117).

Ausbildungskosten sind abzugsfähig, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen. Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausbildung ermöglichen; im Unterschied zur beruflichen Fortbildung wird daher durch die Berufsausbildung erst eine Grundlage für die weitere Berufsausübung geschaffen (VwGH 28.10.2004, 2004/15/0118).

Nach dieser Rspr des VwGH dient ein Hochschulstudium in der Regel nicht der Berufsbildung, sondern ist als umfassende Ausbildungsmaßnahme anzusehen, die eine Berufsausübung erst ermöglicht (vgl VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Ausbildungsmaßnahmen sind abzugsfähig, soweit sie mit dem ausgeübten Beruf oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen. Maßgebend ist die zur Zeit der Ausbildungsmaßnahme ausgeübte Tätigkeit des Steuerpflichtigen. [...].

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaft bietet eine breite, universaljuristische Ausbildung und dient der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten von Juristinnen und Juristen. Es vermittelt grundlegende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten vor allem für die Tätigkeiten in der rechtswissenschaftlichen Forschung und den juristischen Kernberufen. Neben den juristischen Kernberufen (zB Rechtsanwalt, Richter, Notar, Staatsanwalt) stehen auch Berufsmöglichkeiten in der Wirtschaft, der Politik, bei NGOs oder in der öffentlichen Verwaltung offen.

Der Tätigkeitsbereich eines Försters liegt in der fachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes (§ 104 Abs 3 ForstG 1975) und besteht zwischen den beiden Berufen zweifellos kein verwandtschaftliches Verhältnis. Zu prüfen bleibt aber, ob die Ausbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit steht.

¹ <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=85d425f4-13d8-421a-b7dc-0232103f6916> .

Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der Tätigkeiten verwertet werden können [...].

[...]

Die Ausbildung zum Förster beinhaltet die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den Försterdienst) (§ 105 Abs 1 Z 4 ForstG 1975). [...].

Dem Finanzamt ist daher zuzustimmen, wenn es die rechtlichen Belange der Tätigkeit des Bf grundsätzlich bereits mit der Ausbildung zum Förster abgedeckt sieht. Allerdings ist im gegenständlichen Fall nicht zu prüfen, ob für die Bildungsmaßnahme eine Notwendigkeit bestand, weil die Aufnahme eines Jus-Studiums mit dem Studienschwerpunkt Umweltrecht nicht der Förderung privater Neigungen oder Interessen diene, sondern die Verbesserung der Erwerbschancen im Vordergrund stand.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Förster hat der Bf. ua. forstfachliche Gutachten (eingeschränkt auf Fällungen) im Auftrag der Behörde für Verfahren nach dem Forstrecht und anderen Materienengesetzen (zB UVP-G, MinroG, AWG, Wasser-, Gewerbe-, Naturschutzrecht, Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen ua) inklusive Ersteinschätzung von Plänen und Projekten für die Naturschutzbehörde in forstrechtsrelevanten Verfahren in Europaschutzgebieten zu erstellen und berät er Waldbesitzer hinsichtlich Förderungen und Bewilligungen von Fällungen. IZm der Forstaufsicht kann er im Fall von Übertretungen Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Form von Verfügungen setzen [...].

Im Jus-Studium mit dem Studienschwerpunkt Umweltrecht hat der Bf ua Prüfungen in folgenden Fächern abgelegt: Wasserschutzrecht, Abfallwirtschaftsrecht, Umwelanlagenrecht, Grund-

lagen der Ökologie, Umweltsteuern, Allgemeines Umweltrecht, Betriebliches Umwelthaftungsrecht, Umweltprivat- und Umweltverwaltungsrecht [...].

Das BFG ist der Ansicht, dass der Bf seine rechtlichen Kenntnisse durch das Jus-Studium mit dem Schwerpunkt auf Umweltrecht weiter vertieft hat, weite Teile der rechtlichen Ausbildung der ausgeübten beruflichen Tätigkeit nützlich sind und die erworbenen Kenntnisse dort verwertet werden können [...].

Damit handelt es sich um Ausbildungskosten, die in hinreichendem Zusammenhang mit der vom Bf ausgeübten beruflichen Tätigkeit stehen und mit € ■■ als Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 anerkannt werden.

[...]

Anzumerken bleibt Folgendes: Ordentliche Universitätsstudien können umfassende Umschulungsmaßnahmen darstellen (vgl VwGH 28.1.2015, 2011/13/0120). Die ausdrückliche Tatbestandsvoraussetzung des „Abzielens auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes“ verlangt, dass Sachverhaltselemente vorliegen müssen, die über eine bloße Absichtserklärung hinausgehen. Eine ernsthafte und konkrete Absicht, den Beruf zu wechseln und einen neuen Beruf mit einem juristischen Tätigkeitsbereich zu ergreifen, wurde im gegenständlichen Fall nicht dargelegt, sondern wurde das Studium als hilfreich für die ausgeübte Tätigkeit beschrieben und eine berufliche Veränderung nur als vage Möglichkeit in Betracht gezogen.

Zulässigkeit einer Revision

[...]

Im Hinblick auf die teilweise kasuistische Rspr des VwGH [...] zur Frage, wann Fort- oder Ausbildungskosten als Werbungskosten anzuerkennen sind, wurde die Möglichkeit einer ordentlichen Revision zugelassen.“

Rainer Weiß

VORTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT BEIM VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Um die Tätigkeit des Instituts für Umweltrecht an der Universität Linz bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, wurde der „Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht“ gegründet. Nach seinen Statuten hat der Verein dabei insbesondere dessen Betrieb sicherzustellen, die Pflege der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Umweltrechts zu fördern und die Beziehungen zwischen Praxis und Wissenschaft zu vertiefen. Diese Aufgaben nimmt der Verein in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr, er verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige und keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.



Vorteile für Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereins erhalten laufend die **aktuellen Neuerscheinungen** des Instituts in der Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelt-Technikrecht im Verlag Trauner. Soweit dies nach den jeweiligen Verlagsverträgen möglich ist, erhalten sie auch andere Publikationen des Instituts zu einem **Vorzugspreis**.

Weiters erhalten sie Einladungen zu allen **Veranstaltungen des Instituts**. Soweit dies nach den Verträgen mit allfälligen Co-Veranstaltern möglich ist, können sie Veranstaltungen des Instituts zu einer **begünstigten Teilnahmegebühr** besuchen. So war etwa der Tagungsbeitrag für die heurigen 24. **Österreichischen Umweltrechtstage**, die das Institut in gewohnter Weise in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband und mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht veranstaltet hat, von € 590,- auf € 390,- (jeweils + 20% USt) ermäßigt. In ähnlicher Weise soll zukünftig für die Vereinsmitglieder ein Besuch der von der MANZ Rechtsakademie veranstalteten und von Hon.-Prof. Dr. *Bergthaler* geleiteten jährlichen Tagung zum Betriebsanlagenrecht zu einem stark ermäßigten Preis möglich sein.

Sie haben Interesse an einem Vereinsbeitritt?

Weitere Informationen sowie das Beitrittsformular zum Download finden Sie unter <http://www.iur.jku.at/index.php?id=95>.

Rainer Weiß

BERICHT: VORTRAG VON MAG.^A *ECKER* BEI DER ERSTEN „INTERNATIONAL CONFERENCE – ECONOMY FOR THE COMMON GOOD (ECGPW-2019)“ IN BREMEN

Von 28. bis 30. November 2019 fand die erste „International Conference – Economy for the Common Good (ECGPW-2019)“¹ der Gemeinwohl-Ökonomie (kurz GWÖ, Näheres zur GWÖ² und der Gemeinwohl-Bilanzierung 5.0 der GWÖ³ bereits im letzten Newsletter⁴) an der Hochschule Bremen zum Thema „A Common Standard for a Pluralist World?“ statt, zu der Mag.^a

Daniela Ecker zu einem Vortrag eingeladen wurde.



¹ Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie unter https://www.ecogood.org/media/filer_public/ce/4c/ce4c2c96-abd9-45e7-b51d-484f12de9419/programm_ecgpw-2019.pdf (Stand 6.12.2019).

² <https://www.ecogood.org/de/idee-vision/> (Stand 6.12.2019).

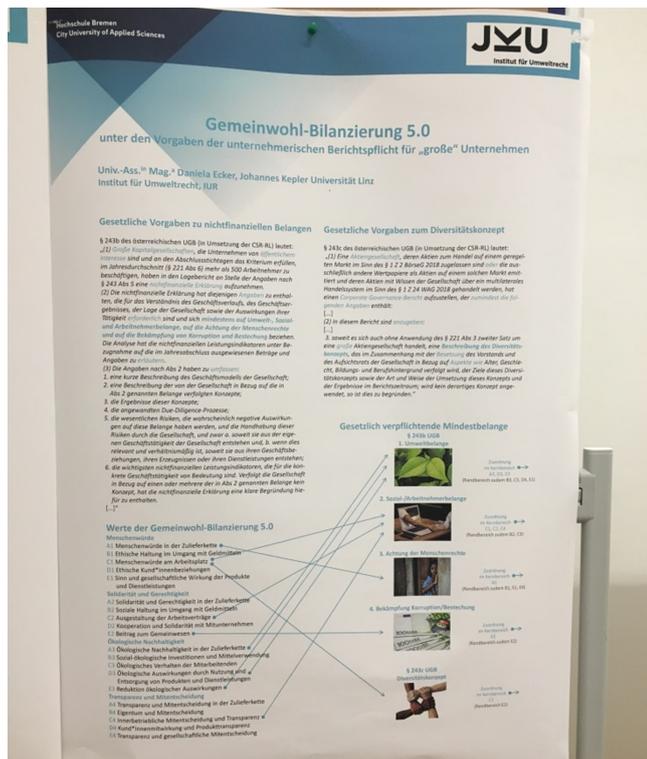
³ <https://www.ecogood.org/de/unsere-arbeit/gemeinwohl-bilanz/> (Stand 6.12.2019).

⁴ http://www.iur.jku.at/uploads/media/IUR-NL_2019-09.pdf (Stand 6.12.2019).

Unter dem Titel „Die Gemeinwohl-Bilanzierung 5.0 unter den Vorgaben der unternehmerischen Berichtspflicht des österreichischen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) in Umsetzung der RL 2014/95/EU (CSR-RL)“ wurden die für die GWÖ besonders relevanten Ergebnisse des entsprechenden Gutachtens zu den Fragen, ob die Gemeinwohl-Bilanzierung 5.0 den Vorgaben der unternehmerischen Berichtspflicht des NaDiVeG⁵ (Umsetzung der CSR-RL⁶) für bestimmte „große“ Unternehmen⁷ entspricht bzw. welchen möglichen Nutzen die Gemeinwohl-Bilanz 5.0 in Hinblick auf die informelle Kettenwirkung der Berichtspflicht für diese „großen“ Unternehmen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) in Österreich aufweist, näher erläutert. Das Gutachten kann auf der Homepage der GWÖ⁸ nachgelesen werden.

Zu den weiteren Vortragenden der Session „ECG Legal Framework“ zählten Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Stefanie Deinert von der Hochschule Fulda mit ihrem Gutachten⁹ zur entsprechenden deutschen Rechtslage der gesetzlichen Berichtspflicht nach dem deutschen CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG). Danach folgten Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Vera de Hesselle zum Thema Steuerrecht und GWÖ sowie Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Lydia Scholz zum Wettbewerbsrecht und GWÖ, beide von der Hochschule Bremen.

Im Anschluss war viel Platz für eine gemeinsame Diskussion, die eine rege Beteiligung fand, aber auch für eine Auseinandersetzung mit den aufeinander abgestimmten Postern aller Vortragenden, die bei den Zuhörer*innen auf großes Interesse stießen.



Herzlichen Dank an Prof.ⁱⁿ Deinert, Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Vera de Hesselle und Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Lydia Scholz für die tolle Zusammenarbeit, aber auch an die GWÖ für die außerordentlich gelungene Konferenz.

Daniela Ecker

⁵ BGBl I 20/2017.

⁶ RL 2014/95/EU des EP und des Rates v 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABI L 330 v 15.11.2014, 1-9; zuletzt berichtigt durch ABI L 369 v 24.12.2014, 79-80.

⁷ Näheres dazu siehe Kapitel 2.1. und 2.2. des Gutachtens, https://www.ecogood.org/media/filer_public/1a/bf/1abf904e-79f0-4ffb-90f7-fb283a8f9c5a/gw-bilanz-5-0-nadiveg-gutachten-wagner-und-ecker.pdf (Stand 6.12.2019).

⁸ https://www.ecogood.org/media/filer_public/1a/bf/1abf904e-79f0-4ffb-90f7-fb283a8f9c5a/gw-bilanz-5-0-nadiveg-gutachten-wagner-und-ecker.pdf (Stand 6.12.2019).

⁹ Das Gutachten kann nachgelesen werden unter https://www.ecogood.org/media/filer_public/ff/d6/ffd61a49-997c-4a9a-8a59-7992b4578f9b/gw-bilanz-5-0-csr-rug-gutachten-stefanie-deinert.pdf (Stand 6.12.2019).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.